

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Luckow-Rieth über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Luckow-Rieth über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" erlassen:

Artikel 1 Änderung der Anlage „Gebührekalkulation“

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Luckow-Rieth über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ (WBV) vom 28.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 (3)

Gebührensatz

Kalkulation für die Gewässerunterhaltung des WBV „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 3126,2572 ha

Dies entspricht 7005 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2023 der Gemeinde Luckow-Rieth 55.069,38 Euro

55.069,38 Euro / 7005 GE = 7,86 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,84 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = 8,70 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW)

Einzugsgebiet SW Warsin 331,9843 ha

Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023

des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ **14,08 Euro/ha**

Einzugsgebiet SW Rehhagen 30,9850 ha

Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023

des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ **49,82 Euro/ha**

Einzugsgebiet Schöpfwerk Rieth Stiege 1044,9799 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des Wasser- und Bodenverbandes „*Uecker-Haffküste*“ **81,00 Euro/ha**

Einzugsgebiet Deich Rieth Stiege 242,0605 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des Wasser- und Bodenverbandes „*Uecker-Haffküste*“ **1,58 Euro/ha**

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	39.805,77 Euro
Sachkosten	3.980,57 Euro
Gemeinkosten	7.961,14 Euro
Verwaltungskosten	51.747,48 Euro
beitragspflichtige Fläche insgesamt	27.466,8822 ha
davon Gemeinde Luckow-Rieth	3126,2572 ha

$27.466,8822 \text{ ha} : 100 \% = 3126,2572 \text{ ha} : x$

$x = 11,38 \%$

$11,38 \% \text{ von } 51.747,48 \text{ €} = 5.888,86 \text{ Euro}$

$5.888,86 \text{ Euro} / 7005 \text{ GE} = 0,84 \text{ Euro/GE}$

Artikel 2 Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Luckow-Rieth über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „*Uecker-Haffküste*“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „*Am Stettiner Haff*“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 in Kraft.

Luckow, 17.03.2023



Schöne
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.